



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Per E-Mail

Kreiswahlleiter der
Bundestagswahlkreise 166 bis 187

nachrichtlich:
Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

Landräte der Landkreise
Kassel, Werra-Meißner, Vogelsberg, Limburg-
Weilburg, Offenbach und Darmstadt-Dieburg

Geschäftszeichen: 0005-II1-20b02.03-00071#2024-00001

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Brieger
Durchwahl (06 11) 353 1681
Telefax: (06 11) 32712 1681
Email: christine.brieger@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 15. November 2024

Wahlerlass Nr. B 4

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
Hinweis zu einer möglichen Neuwahl**

Nach den bisher bekannten Informationen ist davon auszugehen, dass es zu einer Auflösung des 20. Deutschen Bundestags nach Art. 68 Abs. 1 Grundgesetz (GG) durch den Bundespräsidenten mit anschließender Neuwahl des Deutschen Bundestags kommen wird. Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG sieht vor, dass bei einer Neuwahl innerhalb von 60 Tagen gewählt werden muss. Diese Fristsetzung durch das Grundgesetz erfordert die Verkürzung von Fristen und Terminen, die nach dem Bundeswahlgesetz für die Durchführung von Bundestagswahlen vorgesehen sind. Hierzu wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eine Rechtsverordnung fertigen. Sobald es mir möglich sein wird, werde ich Sie über die Fristsetzungen unterrichten. Nachstehend gebe ich bereits vorab folgende Hinweise zur Durchführung einer Neuwahl:

1. Neuaufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Sobald der Bundespräsident den Termin für die Neuwahl festgesetzt hat, bitte ich die öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung - BWO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. 1 S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 1 Nr. 283), vorzunehmen und darin auf die geänderten Termine und Fristen hinzuweisen.

2. Anlagen der Bundeswahlordnung (BWO)

Anlagen zur BWO die nicht den Hinweis auf die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, sondern ausschließlich das Datum der Wahl beinhalten, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn sich der Wahltag ändert. Ich bitte, insbesondere bei der Prüfung der Anlage 16 BWO (Wählbarkeitsbescheinigung) darauf zu achten, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen (insbesondere Volljährigkeit) auch zum Termin der vorgezogenen Neuwahl vorliegen müssen.

3. Bescheinigung der Wahlberechtigung auf Unterstützungsunterschriften

Aufgrund möglicher verkürzter Fristen bitte ich die Kommunen dahingehend zu sensibilisieren, dass die Bescheinigungen der Wahlberechtigung auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften schnellstmöglich erfolgen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass neben den bereits mit Erlass Nr. B 1 vom 18. September 2024 Nr. 5 und Erlass vom 30. Oktober 2024 Nr. 4 mitgeteilten Parteien inzwischen weitere drei Parteien das Formblätter für Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste erhalten haben:

Bündnis C - Christen für Deutschland - (Bündnis C)

MERA25-gemein am für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

4. Auslandsdeutsche

Die Bundeswahlleiterin hält ausführliche Informationen für Auslandsdeutsche sowie die Anlage 2 BWO und Anlage 2a BWO auf ihrer Internetseite bereit. Eine Verlinkung zur Bundeswahlleiterin finden Sie im Themenportal wahlen.hessen.de unter <https://wahlen.hessen.de/bundestagswahl>. Ich bitte hierbei zu beachten, dass aufgrund der Änderung der BWO der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die im Ausland lebenden Deutschen nach Anlage 2 BWO nicht mehr im Original vom Antragsteller übersandt werden muss; ein Scan bzw. Foto, E-Mail oder sonstige elektronische Übermittlung an die zuständige Gemeindebehörde reicht aus, §18 Abs. 4 Satz 2 BWO. Für Anlage 2a BWO besteht diese Möglichkeit nicht; dieser Antrag muss weiterhin im Original an die zuständige Gemeinde gesandt werden.

5. Wahlbenachrichtigungen und Briefwahl

Sollte sich die Fristsetzung in ähnlicher Weise gestalten, wie dies bei der Neuwahl des 16. Deutschen Bundestag im Jahr 2005 der Fall war, ändert sich an der Fristsetzung für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (= 42. Tag vor der Wahl) und die Versendung der Wahlbenachrichtigungen an die Wählerinnen und Wähler (= bis spätestens 21 Tag vor der Wahl) voraussichtlich nichts. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Fristen zur Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge, sowie der Entscheidung über Beschwerden über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen, so verkürzt werden, dass der Versand der Briefwahlunterlagen

nicht zeitnah nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses beginnen kann, da die Stimmzettel erst zu einem späteren Zeitpunkt gedruckt werden können. Für die Durchführung der Briefwahl dürfte lediglich ein Zeitraum von etwa zwei Wochen verbleiben. Es ist davon auszugehen, dass die Wählerschaft aufgrund notwendiger Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema verstärkt von der Möglichkeit der Briefwahl vor Ort im Rathaus Gebrauch machen wird. Hierbei sollte auf hinreichend lange Öffnungszeiten in den kommunalen Wahlämtern und Bürgerbüros geachtet werden

Mir ist bewusst, dass eine vorgezogene Neuwahl innerhalb von 60 Tagen alle Beteiligten, insbesondere die Kommunen und alle Wahlorgane vor besondere Herausforderungen stellt. Daher sollten wir gemeinsam alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, die vorab möglich sind. Ich werde Sie dazu fortlaufend unterrichten.

Gez.

Dr. Kanther

Anlagen:

- 1 -